



Satzung der Gemeinde Wachau

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege (Räum- u. Streupflichtsatzung) vom 08.09.2004

Aufgrund von § 4 und § 124 der Sächs.Gemeindeordnung vom 18.03.2003 (SGVBl. 2003, S. 55) in Verbindung mit den §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStr.G) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200) hat der Gemeinderat Wachau am 08.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Für Grundstücke im Eigentum der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2

Verpflichtete

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke. Das ist der Fall, wenn ein Grundstück innerhalb der geschlossenen Ortslage entweder
 - a) an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen bzw. nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Gemeinde Wachau von der öffentlichen Straße getrennt ist, sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach ihrer Größe und ihrem Ausmaß den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben und sofern diese Zwischenflächen nach der Verkehrsanschauung zur Straße gehören (vorderer Anlieger) oder
 - b) ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, d.h. über ein anderes Grundstück oder mehrere andere Grundstücke Zugang zur Straße hat (hinterer Anlieger).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gegenstand der Reinigung im Sinne dieser Satzung sind:
- Gehwege (das sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind, einschließlich der Schnittgerinne),
 - Gemeinsame Rad- und Gehwege, die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmet und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen sind (das sind solche, die nicht durch eine Trennlinie voneinander getrennt sind), in ihrer gesamten Breite.
 - Grünstreifen bzw. -flächen, die zwischen dem Grundstück und einer öffentlichen Verkehrsfläche vorhanden sind.

Falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, gelten:

- Flächen am Rande der Fahrbahn, in einer Breite von 1 Meter,
 - In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Meter gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 Sächs.Straßengesetz, als entsprechende Fläche.
- (2) Die Verpflichtungen nach dieser Satzung erstrecken sich auf die gesamte Länge der entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Gehfläche. Soweit auf beiden Seiten einer Gehfläche verpflichtete Anlieger sind, erstrecken sich deren Verpflichtungen höchstens bis zur Mitte der Gehfläche.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unkraut und Unrat. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in das Schnittgerinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abwassergräben geschüttet werden.
- (4) Äste von Bäumen und Strauchwerk der Grundstücke dürfen nicht in der Höhe unter 2,50 m bei angrenzenden Gehwegen und nicht unter 4,50 m bei angrenzenden Fahrbahnen in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Verkehrszeichen,

Verkehrsleiteneinrichtungen dürfen nicht verdeckt und öffentliche Beleuchtungseinrichtungen nicht abgeschattet werden.

§ 5

Umfang der Schneeberäumung

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen. Im Bereich nicht vorhandener oder zu schmaler Gehwege kann der Randbereich zum Ablagern genutzt werden. Die Anlieger werden dadurch nicht von ihren Anliegerpflichten entbunden.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Gehwegfläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rand der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Schnittgerinne und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann. Hydranten sind gleichfalls schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahnseite in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen. Ist ein abgesenkter Bordstein vorhanden, muss der Zugang an dieser Stelle geschaffen werden.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis dürfen dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
- (5) Sonderlösungen z.B. Sperrungen von Wegen im Einzelfall, können durch die Verwaltung vorgesehen werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumenden Flächen.
- (2) Zum Bestreuen ist ein abstumpfendes Material, wie Sand oder Splitt, zu verwenden. Die Verwendung von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, ist verboten. Ausnahmen sind zulässig, wenn ohne diese Mittel die Sicherheit der Fußgänger nicht gewährleistet werden kann. In diesen Fällen ist der Einsatz solcher Mittel auf das Mindestmaß zu beschränken.

(3) § 5 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt,
1. Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt.
 2. Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt.
 3. Bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 1 Nr. 12 Sächs.Straßengesetz in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € geahndet werden.

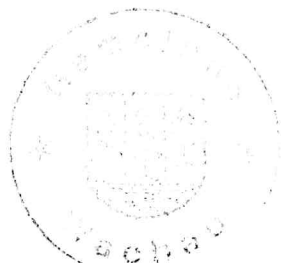
§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am *07.10.2004* in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Streupflichtsatzung der Gemeinde Wachau vom 13.06.2001 außer Kraft.

Wachau, 08.09.2004


Eisold
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 08.09.2004


Bürgermeister

